

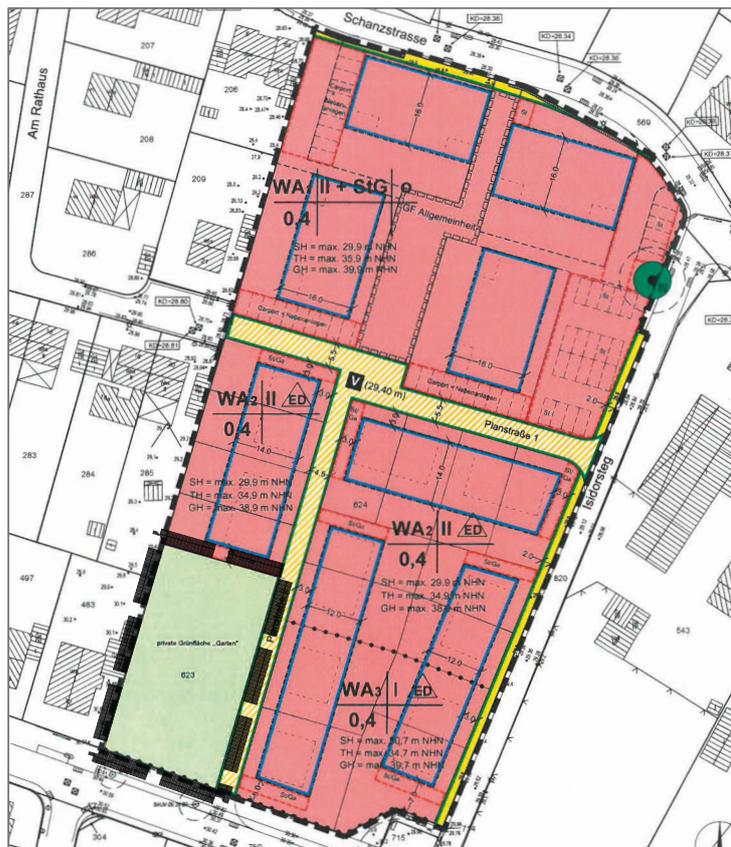
Bebauungsplan Sevelen Nr. 23 - Schanzstraße für den Bereich Schanzstraße 14 (Heesenhof)

1- Änderung

Entwurfsbegründung zur Offenlage

mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)

Stand 25.08.2022



Gemeinde Issum
Herrlichkeit 7-9
47661 Issum



Dipl. Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl. Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

August 2022

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Änderung	1
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	1
3.	Inhalte der 1. Änderung	2
3.1	Festsetzungen	2
3.1.1	Art der baulichen Nutzung	2
3.1.2	Maß der baulichen Nutzung	2
3.2	Verkehr und Erschließung	3
3.2.1	Erschließung	3
3.2.2	Stellplätze	3
3.3	Ver- und Entsorgung	3
4.	Änderung im vereinfachten Verfahren.	3
4.1	Inhalte des § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung	3
4.2	Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.	5
5.	Natura 2000	5
6.	Planungsrechtliche Vorgaben	6
6.1	Regionalplan /Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	6
7.	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	6
8.	Artenschutz	6
8.1	Biotoptypen im Plangebiet.	6
8.2	Vorbelastung, Wirkfaktoren	7



8.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	7
8.4	Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten.....	7
8.4.1	Säugetierarten.....	7
8.4.2	Vogelarten.....	7
8.4.3	Maßnahmen.....	7
8.4.4	Zusammenfassung.....	8
9.	Umweltbericht	8
10.	Durchführung der Planung	8
11.	Flächenbilanz	8
12.	Anlagen	9
12.1	Biotoptypen (Fotodokumentation)	9
12.2	Planungsrelevante Arten	10
12.3	Artenschutzprotokoll	18

Tabellenverzeichnis

<i>Table 1: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....</i>	<i>10</i>
--------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs im Bebauungsplan Nr.23 im Bezug zum Ortsteil Sevelen.....</i>	<i>1</i>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	----------



1. Anlass und Ziel der Änderung

Das Rat der Gemeinde Issum hat am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 23 - Schanzstraße im Bereich Schanzstraße 14 (Heesenhof)- im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB¹ beschlossen. Anlass ist die Änderung einer zurzeit festgesetzten privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung "Garten" in eine Wohnbaufläche. Bei Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 2016, wurde dem Wunsch der damaligen Eigentümer, diese Fläche nicht zu bebauen, nachgekommen. Nach einem Eigentümerwechsel besteht nunmehr der Antrag diese zu bebauen. Der Antrag entspricht im Grundsatz dem Ziel der Gemeinde, zusätzlichen Wohnraum durch Nachverdichtung im Innenbereich zu schaffen, um den Anforderungen einer flächensparenden Wohnbauentwicklung mehr gerecht zu werden.

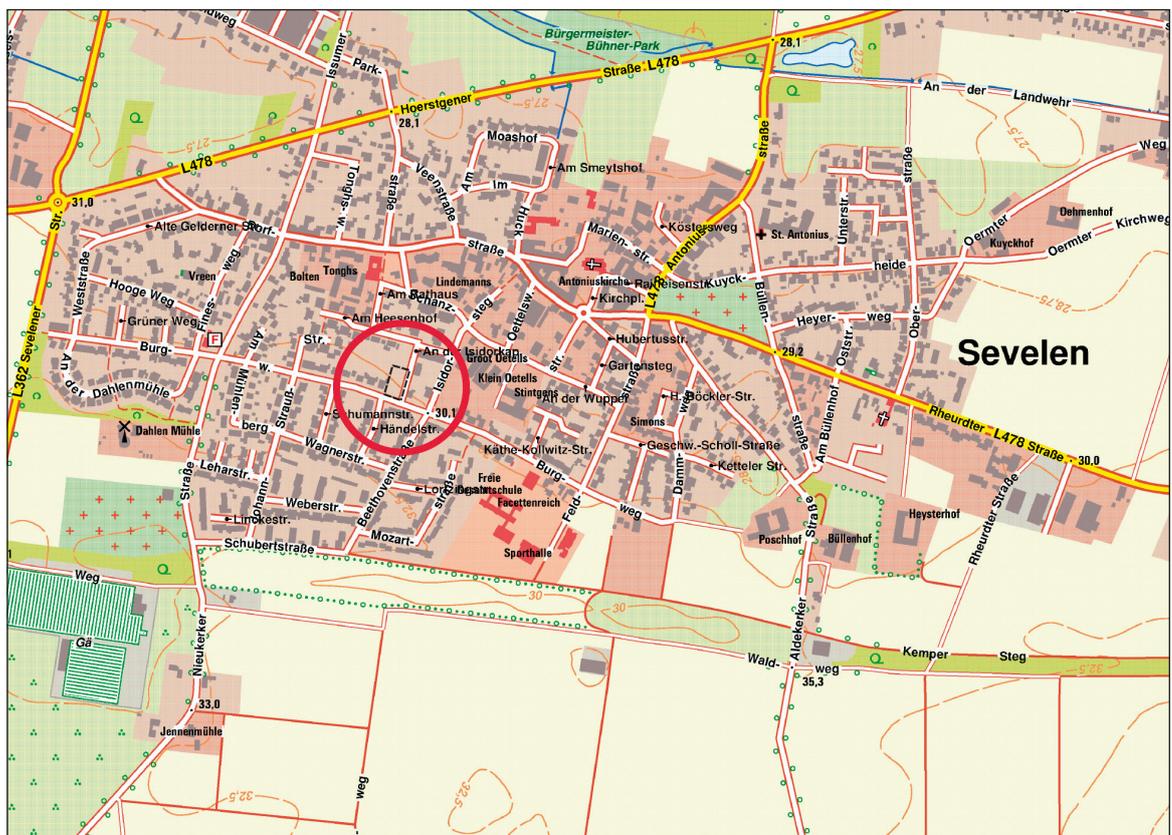


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs im Bebauungsplan Nr.23 im Bezug zum Ortsteil Sevelen
(Kartengrundlage: Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Sevelen und betrifft die Flurstücke 662 und 663 in der Flur 12, Gemarkung Sevelen. Die Größe des Änderungsgebietes beträgt ca. 1.153 m².

Der Änderungsbereich stellt sich ungenutzt als Siedlungsbrache dar und ist umgeben von Wohnbauung.

¹ Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren..



3. Inhalte der 1. Änderung

Im Änderungsbereich wird die zurzeit festgesetzte private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Garten" in eine Wohnbaufläche geändert. Vorgesehen ist die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet. Dazu wird das Allgemeine Wohngebiet WA3, das östlich der Straße "An der Isidorkapelle", die an den Änderungsbereich angrenzt, erweitert und dessen Festsetzungen übernommen.

3.1 Festsetzungen

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Für den Änderungsbereich im Bebauungsplan wird zukünftig „Allgemeines Wohngebiet“ WA3 gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO Ziffern 2 bis 5 „Sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen der Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen“ dienen nicht zur Versorgung des Gebiets. Daher werden diese nicht zulässig.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung für den Änderungsbereich orientiert sich an dem vom Rat beschlossenen städtebaulichen Konzept, den umgebenden Baugebieten und an den Obergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für allgemeine Wohngebiete.

Für den Änderungsbereich ist eine Einzel- und Doppelhausbebauung in eingeschossiger Bauweise mit Dachausbau sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Zulässig sind hier nur Einzel- und Doppelhäuser, um den aufgelockerten Baucharakter des Burgweges zu erhalten. Die zulässigen Höhen betragen maximal 0,5 m Sockel und maximal 8,5 m Traufhöhe sowie höchstens 9,5 m Firsthöhe. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet. Somit erfolgt eine Abstimmung auf eine Höhe in den benachbarten Baugebieten am Burgweg.

Alle Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan erfolgen als absolute Höhe in Meter über NHN.

3.1.2.1 Nebenanlagen

Im Änderungsbereich sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Die jeweilige hintere Baugrenze darf jedoch durch Terrassen (keine Wintergärten) um bis zu 2,5 m überschritten werden.

Die festgesetzte Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen und deren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO, um bis zu 50 % überschritten werden. Um zu vermeiden, dass diese maximal mögliche Versiegelung auch in den hinteren Gartenteilen der Grundstücke erfolgt und dort in der Regel auch zu Beeinträchtigungen der Nachbarn führt, werden nur in den überbaubaren Flächen Nebenanlagen und Stellplätze/Garagen flächenmäßig unbeschränkt zulässig. Für die darüber hinaus gehenden Grundstücksflächen wird eine im Verhältnis zur Größe des Grundstücks stehende Festsetzung zur Zulässigkeit der Nebenanlagen getroffen. Diese wird wiederum mit einer Obergrenze versehen, damit auch bei sehr großen Grundstücken die Bebauung im Gartenbereich beschränkt bleibt. Außerhalb der überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in der Summe ihrer Grundflächen 4 % des Baugrundstücks und maximal 16 m² nicht überschreiten.



3.2 Verkehr und Erschließung

3.2.1 Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße "An der Isidorkapelle" erschlossen. Diese ist durch den Burgweg und die Schanzenstraße über das innerörtliche Straßennetz Sevelens mit den regionalen Straßen verbunden. Eine Zufahrt zu den Grundstücken über den Burgweg wird für die Sicherheit der Fuß- und Radfahrer mit einem Verbot der Ein- und Ausfahrt unterbunden.

Die geringe Zahl der möglichen Wohneinheiten erzeugt nur einen sehr geringen Mehrverkehr auf den umliegenden vorhandenen Straßen. Die Leistungsfähigkeit der Straßen und der Knotenpunkte wird nicht negativ beeinträchtigt. Mit erheblichen Umweltauswirkungen durch den Verkehr ist nicht zu rechnen.

3.2.2 Stellplätze

Die notwendigen Stellplätze sind auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Für die Einzel- und Doppelhausbebauung sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit zu realisieren.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über die bestehenden Netze.

Das gesamte Baugebiet ist im Generalentwässerungsplan der Gemeinde Issum sowohl für die Schmutz- als auch für die Regenwasserbeseitigung berücksichtigt. Die Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt wie im gesamten Bebauungsplan im Trennsystem. Das Regen- und Schmutzwasser ist getrennt an die öffentliche Kanalisation gemäß Anschluss- und Benutzungszwang anzuschließen.

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Das Plangebiet liegt in keinem Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}). Eine nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB ist somit nicht erforderlich.

4. Änderung im beschleunigten Verfahren.

4.1 Inhalte des § 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung¹

(1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden,

¹ Auszug aus dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist



wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

- 1 weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
- 2 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter¹ oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.²

(2) Im beschleunigten Verfahren³

1. gelten die Vorschriften des beschleunigten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend;
2. kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;
3. soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden.
4. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig

(3) Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen,

1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und 2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit

1 Im § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
 2 Durch § 50 BImSchG sollen u.a. die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und schutzbedürftige Gebiete (öffentliche Bereiche, Schutzgebiete etc.) vermieden werden.
 3 § 13 (2) regelt die Beteiligung von Behörden oder anderer öffentlicher Träger sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.



innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 stattfindet.

2. *wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 stattfindet.*

Die Bekanntmachung nach Satz 1 kann mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 verbunden werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplans.*

4.2 Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Der Änderungsbereich betrifft eine Fläche von ca. 1.153 m². Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht die Umwandlung einer festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Garten in ein allgemeines Wohngebiet vor. Die Festsetzungen des angrenzenden allgemeinen Wohngebietes WA3 werden übernommen.

Die zusätzliche Flächenversiegelung infolge der Änderung beträgt nach der GRZ von 0,4 maximal 692 m². Der rechtsgültige Bebauungsplan Sevelen Nr 23 umfasst insgesamt eine Fläche von 12.587 m². Davon sind laut Vorgaben des Bebauungsplans maximal 7.354 m² als Versiegelungsfläche anzusetzen (anhand der GRZ von 0,4 und inklusive der befestigten Wegeflächen). Damit wird auch im Zusammenhang mit dem gesamten Bebauungsplan im räumlichen Zusammenhang eine Grundfläche von 20.000 m² nach § 13a Absatz 1 nicht überschritten.

Natura 2000 Gebiete oder sonstige Schutzausweisungen sind durch die Änderung nicht betroffen.

Im näheren Umkreis des Plangebietes liegen keine Nutzungen, von denen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG ausgehen können.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 23 im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist somit zulässig.

5. Natura 2000

In der Umgebung von 300 m um den Änderungsbereich liegen keine Natura-2000-Gebiete.



6. Planungsrechtliche Vorgaben

6.1 Regionalplan /Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im rechtsgültigen gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Änderung entspricht somit der Darstellung des Regionalplans.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Issum stellt für den Geltungsbereich der Änderung als Wohnbaufläche dar. Die Änderung entspricht somit den Vorgaben des FNP.

Der Landschaftsplan Nr. 13 "Geldern-Issum" des Kreises Kleve trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

7. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Die Überplanen eines Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.

Nach § 13 a, Absatz 2 Nr 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 BauGb Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans ist daher keine Eingriffsregelung erforderlich.

8. Artenschutz

Zum Bebauungsplan Sevelen Nr. 23 liegt eine Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2016 vor, die auch den Geltungsbereich dieser Änderung umfasst. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden 2016 keine Verbotstatbestände festgestellt. Als allgemeine Maßnahme im Rahmen der Projektgestaltung wurde ein Baufenster zur Baufeldräumung für den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar festgesetzt, um mögliche Individuenverluste zu vermeiden.

Aufgrund der länger zurückliegenden Betrachtung wurde für diese Änderung nochmals eine Überprüfung vorgenommen. Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte im August 2022.

8.1 Biotoptypen im Plangebiet

Der Änderungsbereich besteht aus einer typischen Ruderalflur der Siedlungsbrachen. Am nordwestlichen Rand befindet sich noch ein Restbestand einer kleineren Hecke, die mit Brombeergestrüpp überwuchert ist. Das Grundstück ist nicht eingezäunt und frei begehbar, worauf auch alte Fahrspuren hinweisen. Daneben befinden sich Reste von Gartenabfällen (Pflanzenreste). In der Umgebung befinden sich die typischen Hausgärten der Wohnbebauung.



8.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 1.153 m² und liegt in einem Wohngebiet. Aufgrund der geringen Flächendimension liegen Störungen durch die südlich und östlich angrenzenden Straßen mit Kfz- und Fußgängerverkehr vor. Da das Grundstück nicht eingezäunt ist, sind zeitweise Aufenthalte von Menschen und Haustieren nicht auszuschließen.

8.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Für den Änderungsbereich liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fundortkataster NRW vor. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise festgestellt. Aufgrund der Biotopstruktur auf der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 45042 eine Abschichtung auf den Lebensraum Garten, der auch Siedlungsbrachen umfasst (Anhang Tabelle 1 auf Seite 10).

8.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Biotoptyp Garten des Messtischblattquadranten 42042 werden ausschließlich Fledermaus- und Vogelarten aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt. Die Analyse ist in Tabelle 1 auf Seite 10 im Anhang zusammengefasst.

8.4.1 Säugetierarten

Für die in Tabelle 1 auf Seite 10 aufgeführten Fledermausarten bietet der Änderungsbereich keine Fortpflanzungsstätten. Die Brache ist als Jagdrevier theoretisch nutzbar, ist aber wegen ihrer geringen Dimension nicht als ein essenzielles Nahrungshabitat anzusehen. Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für diese Arten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der aufgeführten Arten durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit ausgeschlossen. Eine Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich.

8.4.2 Vogelarten

Für die in Tabelle 1 auf Seite 10 im Anhang aufgeführten Vogelarten sind keine essenziellen Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate vorhanden. Für den Bluthänfling und für den Gartenrotschwanz bilden allgemein Gebüsche bzw. Hochstaudenfluren durchaus Nisthabitate, das Gelände ist aber wegen der genannten Störungen als Bruthabitat ungeeignet. Es wurden auch keine Hinweise auf Niststätten im Gelände vorgefunden. Als Nahrungsrevier wäre die Siedlungsbrache wegen der Vorbelastung für Vogelarten nur sehr eingeschränkt nutzbar. Der Änderungsbereich bietet daher keine essenzielle Fortpflanzungsstätte oder ein essenzielles Nahrungshabitat. Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für diese Arten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population der aufgeführten Arten durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit ausgeschlossen. Eine Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) ist nicht erforderlich.

8.4.3 Maßnahmen

Im Geltungsbereich lagen keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten vor. Dennoch wird ein Bauferien für die Baufeldräumung für den Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar festgesetzt, um mögliche Individuenverluste zu vermeiden.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.



8.4.4 Zusammenfassung

Das Vorhaben führt unter Berücksichtigung eines Bauzeitenfenster zur Baufeldräumung insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 23 hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

9. Umweltbericht

Im beschleunigtem Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

10. Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Issum vorgenommen.

11. Flächenbilanz

Rechtskräftiger Bebauungsplan Sevelen Nr. 23	Fläche	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8	Fläche
Grünfläche	1.153 m ²	Allgemeines Wohngebiet WA	1.153 m ²

Verfasst am 25.08.20221.

i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
 Freier Landschaftsarchitekt
 Kuhstraße 17
 47533 Kleve
 Tel. 02821 – 21947
 ludger-baumann@t-online.de



12. Anlagen

12.1 Biotoptypen (Fotodokumentation)



Blick von Südosten auf die Fläche mit Hecke und Wohnbebauung im Hintergrund



Blick auf die südliche Grenze mit Fußweg an der Burgstraße.



Fahrspuren bzw. "Trampelpfade" auf der Fläche



Teile der Gartenabfälle auf der Fläche



Die Hecke in der Nordwestecke der Fläche mit Brombeergestrüpp



12.2 Planungsrelevante Arten

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissen- schaftli- cher Name	Deutsche Bezeichnung			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	U-	Na	<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel- fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölz- strukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßen- laternen. Fortpflanzungsgesellschaften von Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dach- pfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.</p> <p>Der Änderungsbereich bietet keine Fortpflanzungsstätten für diese Art. Die Siedlungsbrache ist wegen ihrer Dimension als Nahrungs- revier für diese Art nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.</p>
Myotis daubentoni	Wasserfle- dermaus	G	Na	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in struktur- reichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldan- teil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäul- nis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.</p> <p>Der Änderungsbereich stellt somit kein essenzielles Habitat dar. Die Art ist nicht betroffen.</p>
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus	G	Na	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in struktur- reichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Stra- ßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.</p> <p>Der Änderungsbereich bietet keine Fortpflanzungsstätten für diese Art. Die Siedlungsbrache ist wegen ihrer Dimension als Nahrungs- revier für diese Art nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.</p>

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestät-
te (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) =
Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Art		Erhaltungszustand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Na	<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Der Änderungsbereich bietet keine Fortpflanzungsstätten für diese Art. Die Siedlungsbrache ist wegen ihrer Dimension als Nahrungsrevier für diese Art nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.</p>
Plecotus austriacus	Graues Langohr	U	Na	<p>Das Graue Langohr gilt als typische „Dorffledermaus“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreiches Grünland, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v.a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen.</p> <p>Der Änderungsbereich bietet keine Fortpflanzungsstätten für diese Art. Die Siedlungsbrache ist wegen ihrer Dimension als Nahrungsrevier für diese Art nicht essenziell. Die Art ist nicht betroffen.</p>
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G-	(Na)	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Siedlungsbrache ist wegen ihrer Dimension als Jagdrevier für diese Art nicht essenziell. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Accipiter nissus	Sperber	G	Na	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Siedlungsbrache ist wegen ihrer Dimension als Jagdrevier für diese Art nicht essenziell. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Es liegt kein Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Ardea cinerea	Graureiher	G	Na	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Die Nahrung des Graureihers besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Im Plangebiet liegt kein Brut- oder Nahrungshabitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
Asio otus	Waldohreule	U	Na	In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Es liegt kein Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszustand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Die Siedlungsbrache ist wegen ihrer Dimension als Jagdrevier für diese Art nicht essenziell. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	(FoRu), (Na)	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Im Änderungsbereich waren im Kleingestrüpp keine Nester zu finden. Die Nutzung der Biotopstrukturen ist auch unwahrscheinlich, da das Gelände begehbar ist und Störungen durch Fahrzeuge, Fußgänger (mit Hunden) oder streunenden Katzen unterliegt. Die Art ist nicht betroffen.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	Na	Die Saatkrähe brütet in großen Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Als Allesfresser besteht die Hauptnahrung dieser Art aus wirbellosen Tieren, Sämereien und zeitweise fleischigen Früchten. Kleinsäuger, Eier und Jungvögel sind nur Gelegenheitsbeute. Es sind keine geeigneten Nistplätze im Änderungsbereich vorhanden, die Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Es sind keine geeigneten Nistplätze vorhanden, Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Delichon urbica	Mehlschwal- be	U	Na	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungs- bereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insek- tenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Der Änderungsbereich bietet kein Nisthabitat. Die Siedlungsbra- che ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Misch- wälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbu- chenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in struktur- reichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obst- gärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Der Änderungsbereich bietet kein Nisthabitat. Die Siedlungsbra- che ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.
Falco tinnuncu- lus	Turmfalke	G	Na	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturland- schaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäu- men ausgewählt. Der Änderungsbereich bietet kein Nisthabitat. Die Siedlungsbra- che ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.
Hirundo rustica	Rauch- schwalbe	U	Na	Die Rauchschnalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Sied- lungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Der Änderungsbereich bietet kein Nisthabitat. Die Siedlungsbra- che ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestät-
te (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) =
Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Ge- strüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Der Änderungsbereich bietet kein Brut- oder Nahrungshabitat Die Art ist nicht betroffen.
Oriolus oriolus	Pirol	U-	(FoRu)	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze so- wie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Der Änderungsbereich bietet kein Brut- oder Nahrungshabitat Die Art ist nicht betroffen.
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarland- schaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feld- gehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüse- gärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen An- sammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhö- hlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Der Änderungsbereich ist umgeben von Wohnbebauung. Die Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungs- revier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturier- te Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Reb- hühner ihre vielfältige Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Er ist umgeben von Wohnbebauung. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestät-
te (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) =
Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölsen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heide Landschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Im Änderungsbereich ist kein geeignetes Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension und wegen der Störungen kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(Na)	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölsen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünlandflächen und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Im Änderungsbereich ist kein geeignetes Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension und wegen der Störungen kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	Na	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halb offenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension und aufgrund von Störungen kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Garten	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Die Schleiereule lebt in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Siedlungsbrache ist in ihrer Dimension und aufgrund von Störungen kein essenzielles Nahrungsrevier. Die Art ist nicht betroffen.
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	U		Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden.
*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt				
*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)				



12.3 Artenschutzprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Sevelen Nr. 23, 1- Änderung</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Gemeinde Issum</u> Antragstellung (Datum): _____
<p>Anlass ist die Änderung einer zurzeit festgesetzten Grünfläche mit Zweckbestimmung "Garten" in eine Wohnbaufläche. Bei Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 2016, wurde auf Wunsch der damaligen Eigentümer, diese Fläche nicht zu bebauen, nachgekommen. Nach einem Eigentümerwechsel besteht nunmehr der Antrag diese zu bebauen. Der Antrag entspricht im Grundsatz dem Ziel der Gemeinde, zusätzlichen Wohnraum durch Nachverdichtung im Innenbereich zu schaffen, um dem Anforderungen einer flächensparenden Wohnbauentwicklung mehr gerecht zu werden.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

